

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Lemmer 563 2679 563 8576 juergen.lemmer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.05.2009
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0368/09</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>02.06.2009</b>	<b>Migrationsausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>24.06.2009</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>29.06.2009</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden</b>		

### Grund der Vorlage

Vorbereitung einer notwendigen Entscheidung des neu gewählten Rates der Stadt bereits in seiner konstituierenden Sitzung

### Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Migrationsausschusses und des Rates empfehlen dem neuen Rat:

1. die Bildung eines Integrationsausschusses in Wuppertal
2. die Zusammensetzung – 11 Ratsmitglieder und 10 direkt gewählte Migranten/Migrantinnen beizubehalten
3. die Wahl des Ausschusses im Januar 2010 durchzuführen
4. die Wahl in Form einer Briefwahl durchzuführen.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

### Unterschrift

Dr. Kühn

### Begründung

Mit der Drucksache 14/ 8883 des Landtages NRW haben die Fraktionen von CDU und FDP die Neuregelung des § 27 Gemeindeordnung / Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

vorgeschlagen, der bisher die Bildung des Ausländerbeirates regelte. Die abschließende Beratung im Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform wird voraussichtlich erst am 10.6.2009 erfolgen. Über wesentliche Veränderungen im Beratungsgang wird die Verwaltung berichten.

Der neu gefasste § 27 GO NRW der nunmehr unter dem Begriff „Integration“ die politische Beteiligung von Migranten regelt, sieht im Wesentlichen folgende neuen Regelungen vor:

- Anstelle des bisherigen Ausländerbeirates oder Migrationsausschusses wird ein Integrationsrat oder - als abgewandelter Ausschuss nach § 58 GO NRW - ein Integrationsausschuss gebildet.
- Der neu gewählte Rat legt zu Beginn der Wahlperiode fest, welches Gremium er bilden will.
- Integrationsrat und Integrationsausschuss bestehen aus direkt gewählten Mitgliedern und vom Rat bestellten Ratsvertretern (Ratsmitgliedern oder sachkundige Bürger). Letztere müssen beim Integrationsausschuss die Mehrheit haben.
- Die Wahl des Gremiums muss bis spätestens 16 Wochen nach Beginn der Wahlperiode, also dem 26.02.2010 durchgeführt werden.
  
- Das aktive Wahlrecht haben
  - Ausländer (ohne zusätzliche deutscher Staatsbürgerschaft)
  - Deutsche, die die Staatsbürgerschaft frühestens 5 Jahre vor dem Tag der Wahl erhalten haben

Darüber hinaus müssen die Personen mindestens 16 Jahre alt sein, seit mindestens 1 Jahr einen rechtmäßigen Aufenthalt haben und 16 Tage vor der Wahl den Hauptwohnsitz am Ort der Wahl haben.

- Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Bei der Bildung eines Integrationsausschusses müssen dies zwingend Ratsmitglieder sein. Seine inneren Angelegenheiten regelt das Gremium durch eine Geschäftsordnung.
- Sowohl Integrationsrat als auch der Integrationsausschuss sind beratende Gremien. Die gewählten Mitglieder und die Ratsvertreter haben die gleichen Rechte. Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsvertreter höher ist als die Zahl der anderen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ob der guten Erfahrung im Zusammenwirken von Ratsvertretern und den direkt gewählten Mitgliedern im derzeitigen Migrationsausschuss sollte auch in Zukunft ein Integrations**ausschuss** gebildet werden, der wie andere Ausschüsse auch die Ratsbeschlüsse vorbereitet und in den Beratungsablauf eingebunden ist. Er bietet eine hohe Form des verbindlichen Zusammenwirkens und wird damit aus Sicht der Verwaltung am ehesten der Bedeutung des Themas Integration für die städtische Gemeinschaft gerecht.

Ebenso sollte an der jetzigen zahlenmäßigen Zusammensetzung keine Änderung vorgenommen werden, da auch diese sich in der Arbeit des Ausschusses bewährt hat. Die Wahl der direkten Vertreter / Vertreterinnen muss bis spätestens 16 Wochen nach Beginn der Wahlperiode (vom 26.10.2009 an) erfolgen. Es sollte daher der Wahltermin am 24.01.2010 angestrebt werden. Dieser Termin bietet die erforderlichen Vorlaufzeiten für den zukünftigen Rat und die Verwaltung zur Organisation der Wahl.

Die Verwaltung empfiehlt, die Wahl ausschließliche als Briefwahl (ohne Sofortausgabe) durchzuführen, um die Bereitschaft der Wahlberechtigten zur Teilnahme an der Wahl

erhöhen. Die Wahlberechtigten würden anstelle einer Wahlbenachrichtigungskarte komplette Briefwahlunterlagen erhalten. Die Einteilung des Wahlgebietes bei der vergangenen Wahl des Migrationsausschusses in 31 Bezirke war dem erwarteten Wähleraufkommen zwar angemessen, bewirkte aber wohl auch, dass viele Wahlberechtigte auf Grund der weiten Wege von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Die Stadt Köln hat dagegen mit der Briefwahl gute Erfahrungen gemacht.

Die Beschlussempfehlung an den neuen Rat erfolgt unter Achtung seiner souveränen Rechte, eine anders lautende Entscheidung zu treffen. Sie soll lediglich eine beratende Empfehlung aus den Erfahrungen dieser Wahlperiode sein, da die Entscheidung möglichst bereits in der konstituierenden Sitzung erfolgen sollte, um den Wahlberechtigten und ihren Organisationen sowie der Verwaltung die erforderliche Zeit zur Vorbereitung der Wahl zu geben.